

2

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

VI ZB 14/94

vom

5. Juli 1994

in dem Rechtsstreit

Edward C [REDACTED], H [REDACTED] S [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagter zu 1)
und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

1. A [REDACTED] V [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstands-
vorsitzenden Volker B [REDACTED], letzterer vertreten durch die
Landesdirektion N [REDACTED], B [REDACTED], H [REDACTED],

2. Josef P [REDACTED], G [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagter zu 2), Widerkläger
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
zu 1):

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigte
zu 2):

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Dr. Müller und Dr. Dressler

am 5. Juli 1994

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird
der Beschluß des 14. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. März
1994 insoweit aufgehoben, als die Berufung des
Widerbeklagten zu 1) als unzulässig verworfen
worden ist. Im übrigen wird die sofortige Be-
schwerde zurückgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Beschwer-
deverfahrens tragen der Kläger 5/6 und der Be-
klagte zu 2) 1/6. Soweit die Beschwerde zurück-
gewiesen wird, trägt der Kläger die Gerichtsko-
sten; im übrigen ist das Beschwerdeverfahren
gebührenfrei.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf
14.984 DM festgesetzt (Klage: 12.615 DM;
Widerklage: 2.369 DM).

- 3 -

Gründe:

I.

Der Kläger hat gegen den Zweitbeklagten und dessen Haftpflichtversicherer, die Erstbeklagte, aus einem Verkehrsunfall, in den er und der Zweitbeklagte verwickelt waren, Ansprüche auf Ersatz von materiellem Schaden und auf Schmerzensgeld geltend gemacht. Aus demselben Verkehrsunfall hat der Zweitbeklagte im Wege der Widerklage gegenüber dem Kläger, dem Widerbeklagten zu 1), und dessen Haftpflichtversicherer, der Widerbeklagten zu 2), Schadensersatzansprüche hergeleitet. Das Landgericht hat der Klage und der Widerklage unter Abweisung im übrigen jeweils zum Teil stattgegeben.

Gegen dieses Urteil hat der für den Kläger und die Widerbeklagte zu 2) als Prozeßbevollmächtigter auftretende Anwalt Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift sind die Namen des Klägers und der Widerbeklagten zu 2) einerseits und der Beklagten zu 1) sowie des Beklagten zu 2) und Widerklägers andererseits verzeichnet. Während der (verlängerten) Berufungsbegründungsfrist teilte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers und der Widerbeklagten zu 2) dem Berufungsgericht mit Schriftsatz vom 17. Januar 1994 mit, daß sich die Berufungseinlegung allein auf den Kläger und nicht auf die Widerbeklagte zu 2) beziehe. In der Berufungsbegründung, in der nur noch der Kläger und die Erstbeklagte als Prozeßparteien bezeichnet sind, wird ein Antrag angekündigt, nach dem die Erstbeklagte als Gesamtschuldnerin mit dem Zweitbeklagten verurteilt werden soll, an den Klä-



ger den abgewiesenen Teil des mit der Klage geltend gemachten Betrages zu zahlen. Am Ende der Berufungsbegründung, in der die Beweiswürdigung des Landgerichts gerügt wird, heißt es:

"Sollte das Hanseatische Oberlandesgericht der Auffassung sein, daß im Berufungsverfahren auch der Beklagte zu 2) betroffen ist, werde ich in der mündlichen Verhandlung beantragen:

Das Urteil des Landgerichts Hamburg vom ... abzuändern und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger DM 12.615,67 nebst 4% Zinsen seit dem 21. April 1992 zu zahlen.

Da der Beklagte zu 2) durch einen eigenen Anwalt vertreten wird, soll aus Kostengründen das Berufungsverfahren gegen ihn nicht durchgeführt werden. Dies wird nur anders gesehen, wenn das Gericht der Auffassung ist, daß auch die Berufung den Beklagten zu 2) betrifft."

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung der beiden Widerbeklagten verworfen; ferner hat es die Berufung des Klägers insoweit verworfen, als sie sich gegen die teilweise Abweisung der Klage gegen den Zweitbeklagten richtet. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Berufung sei ohne Beschränkung eingelegt worden, mithin für den Kläger und Widerbeklagten zu 1) und die Widerbeklagte zu 2). Da mit der Berufungsbegründung aber nur noch der (teilweise abgewiesene) Zahlungsanspruch des Klägers gegen die Erstbeklagte weiterverfolgt werde, die Berufungsbegründung die Verurteilung auf die Widerklage also nicht erfasse, sei die von den Widerbeklagten eingelegte Berufung mangels Begründung unzulässig. Dasselbe gelte für

die Berufung des Klägers, soweit sie sich gegen den Zweitbeklagten richte. Der Kläger habe in der Berufungsbegründung ausdrücklich klargestellt, daß das Berufungsverfahren gegen den Zweitbeklagten aus Kostengründen nicht durchgeführt werden solle. Seine weiteren Ausführungen zur Einbeziehung des Zweitbeklagten in das Berufungsverfahren seien unbeachtlich; eine bedingte Berufung gegen einen eventuellen Berufungsgegner sei unzulässig.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der sofortigen Beschwerde.

II.

Die nach §§ 519 b, 547 ZPO statthafte und auch sonst zulässige sofortige Beschwerde ist nur zum Teil begründet.

1. Das Rechtsmittel ist nicht begründet, soweit sich der Kläger gegen die Verwerfung seiner Berufung gegen die teilweise Abweisung seiner gegen den Zweitbeklagten gerichteten Klage wendet.

Der Kläger ist der Auffassung, daß eine Gesamtbetrachtung von Berufung und Berufungsbegründung unter Berücksichtigung seiner Interessenlage ergebe, daß es sich bei dem in der Berufungsbegründung angekündigten weiteren Antrag, nach dem auch der Zweitbeklagte zur Zahlung verurteilt werden sollte, um einen zulässigen Hilfsantrag handele; eine uneingeschränkte Berufung gegen ein klageabweisendes Urteil

richte sich im Zweifel gegen alle erfolgreichen Streitge-
nossen.

Damit kann der Kläger keinen Erfolg haben.

Nach § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO muß die Berufungsbegrün-
dung die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil ange-
fochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt
werden (Berufungsanträge). Die Vorschrift soll den Beru-
fungskläger im Interesse der Beschleunigung des Berufungs-
verfahrens dazu anhalten, Berufungsgericht und Prozeßgegner
über Umfang und Inhalt seiner Angriffe möglichst schnell
und sicher ins Bild zu setzen; die vor Ablauf der Begrün-
dungsfrist eingegangenen Schriftsätze des Berufungsklägers
müssen ihrem Inhalt nach eindeutig ergeben, inwieweit das
Urteil angefochten wird und welche Abänderungen erstrebt
werden (vgl. Senatsbeschluß vom 13. Juli 1982
- VI ZB 5/82 - VersR 1982, 974, 975; BGH, Urteile vom
18. September 1986 - III ZR 124/85 - VersR 1987, 101 und
vom 29. Januar 1987 - IX ZR 36/86 - NJW 1987, 1335, 1336).
Im Streitfall ergibt die Berufungsbegründung eindeutig nur,
daß der Kläger das landgerichtliche Urteil insoweit an-
ficht, als seine gegen die Erstbeklagte gerichtete Klage
abgewiesen worden ist. Hingegen läßt die Berufungsbegrün-
dung nicht eindeutig erkennen, ob der Kläger das landge-
richtliche Urteil auch insoweit angreift, als sein Klagean-
spruch gegenüber dem Zweitbeklagten teilweise abgewiesen
worden ist. Zwar hat der Kläger am Ende seiner Berufungsbe-
gründung einen Antrag formuliert, nach dem der abgewiesene
Teil des Klageanspruchs auch gegenüber dem Zweitbeklagten
mit der Berufung weiterverfolgt wird. Er hat die Stellung

dieses Antrags jedoch davon abhängig gemacht, daß das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß die Berufung sich auch gegen den Zweitbeklagten richtet. Dies bedeutet, daß der Kläger die Stellung dieses weiteren Antrags in der Schwebe gehalten und sich vorbehalten hat, den Antrag später zu stellen, wenn er über die Rechtsauffassung des Gerichts Klarheit gewonnen hat. Eine solche Antragstellung läßt § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, der verlangt, daß der Berufungsführer selbst eindeutig entscheidet, in welchem Umfang das landgerichtliche Urteil angefochten wird, nicht zu (vgl. Senatsurteil vom 1. Juli 1975 - VI ZR 251/74 - NJW 1975, 2013, 214).

2. Das Rechtsmittel ist hingegen begründet, soweit die gegen die Verurteilung des Klägers als Widerbeklagten zu 1) gerichtete Berufung verworfen worden ist. Der Kläger führt in seiner Beschwerdebegründung zutreffend aus, daß ein Verständnis seiner Berufungsbegründung dahin, daß er das land-

gerichtliche Urteil nur insoweit anfight, als seine gegen die Erstbeklagte gerichtete Klage abgewiesen worden ist, zugleich bedeutet, daß er seine als Widerbeklagter zu 1) eingelegte Berufung zurückgenommen hat.

Dr. Steffen

RiBGH Dr. Kullmann ist
erkrankt und an der
Unterschrift verhindert.

Dr. Lepa

Dr. Steffen

Dr. Müller

Dr. Dressler